

Ueber die Ausgabe der Lex Salica
von Kramer.

Ich halte, im Gegensatz zu den Herren Krusch und Frhr.von Schwerin, aber in Uebereinstimmung mit Rietschel, die Ausführungen Krammers über die Vorzüge des 99 oder 100 Titeltexes und über seine Beziehungen zum Epilog der Lex Salica für sehr beachtenswert, stimme aber gleichwohl mit ihnen darin überein, dass auch ich die von Kramer veranstaltete Ausgabe dieses Textes für verunglückt und ihre Aufnahme in die Monumenta für ausgeschlossen erachte.

Zunächst ist die Auslassung der malbergischen Glosse entgegen der handschriftlichen Ueberlieferung, eine unzulässige Willkürlichkeit. Dass die Glosse dem ursprünglichen Text noch nicht angehört hat, sondern erst etwas später eingefügt worden ist, kann eine solche Massregel nicht rechtfertigen. Den ursprünglichen Text des Volksrechts wiederherzustellen, sind wir bei der handschriftlichen Ueberlieferung überhaupt nicht imstande. Der Herausgeber muss sich, wie v.Schwerin mit Recht betont, damit begnügen, die erkennbar ältesten Texttypen synoptisch neben einander zu stellen.

Schwerer noch, als die Beseitigung der Glosse, die immerhin als ein Fremdkörper innerhalb des Gesetzestextes erscheint, wiegt der Vorwurf, dass der Herausgeber in der Wiedergabe der Bussatzungen, ganz willkürlich von seinem sonst als Grundlage behandelten Text A 1 abweichend, die unverkennbar jüngere Fassung des Textes A 2 bevorzugt und die Denaransätze gestrichen hat. Er hat da unter dem Einfluss seiner, in der Wissenschaft bisher einstimmig zurückgewiesenen Theorie